

Stellungnahme der LGU betreffend Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale mit KWK-Anlage (Kraft-Wärme-Kopplung) sowie eines Reservekessels in Frastanz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der UVP zum Vorhaben «Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale mit KWK-Anlage sowie eines Reservekessels in Frastanz» Stellung zu nehmen zu dürfen.

Die Ziele der LGU liegen im Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren, Pflanzen und Pilzen. Der Verein setzt sich für einen schonenden Umgang mit Natur, Landschaft, Energie, Wasser, Luft, Boden und Raum ein und engagiert sich insbesondere für die Sicherung und Förderung einer standortgerechten Biodiversität.

Die LGU ist gemäss Art. 47 NSchG sowie Art. 32 UVPG in Liechtenstein beschwerdelegitimiert und gilt in Vorarlberg als anerkannte Umweltorganisation im Sinne des UVP-G 2000.

In der vorliegenden Stellungnahme beschränken wir uns auf jene Aspekte, bei denen eine mögliche grenzüberschreitende Betroffenheit besteht. Dies betrifft insbesondere die Bereiche

- grenzüberschreitende Abfallplanung,
- Luftschadstoffe, sowie die damit verbundene
- Störfallvorsorge.

Grundsätzlich anerkennen wir, dass das gegenständliche Projekt einen wesentlichen Beitrag zur angestrebten Klimaneutralität leisten kann.

Grenzüberschreitende Abfallplanung

Im Hinblick auf die geplante Energiezentrale mit KWK-Anlage ist die Frage der langfristigen Brennstoffversorgung eng mit der Abfallbewirtschaftung verknüpft. In der Region besteht mit der Kehrriichtverwertungsanlage (KVA) in Buchs bereits eine Anlage mit grenzüberschreitender Bedeutung. Derzeit werden rund 40'000 Tonnen Restabfälle aus Vorarlberg in der KVA Buchs thermisch verwertet, was über 20 % der dort behandelten Abfälle entspricht. Auch die in Liechtenstein anfallenden Abfälle werden vollständig in Buchs verwertet. Der daraus erzeugte Strom und die Abwärme werden wiederum in Liechtenstein genutzt. Aus Sicht der LGU ist es daher von zentraler Bedeutung, dass diese bewährte regionale Zusammenarbeit langfristig erhalten bleibt.

Gleichzeitig verfolgen sowohl die internationale Staatengemeinschaft im Rahmen der Nachhaltigkeitsziele (SDGs), die Europäische Union mit ihrer Kreislaufwirtschaftsstrategie als auch Österreich mit seinen abfallwirtschaftlichen Planungen das klare Ziel, Abfälle zu vermeiden, Stoffkreisläufe zu schliessen und Abfallmengen langfristig zu reduzieren. Diese Zielsetzungen werden von der LGU ausdrücklich begrüsst. Entsprechende Prognosen gehen bei konsequenter Umsetzung dieser Strategien von stagnierenden oder rückläufigen Restabfallmengen aus.

Vor diesem Hintergrund entsteht ein potenzielles Spannungsfeld zwischen der erforderlichen Auslastung thermischer Behandlungsanlagen und den politisch sowie rechtlich verankerten

Zielen der Abfallvermeidung. Eine langfristige Sicherstellung der Anlagenauslastung kann Anreize schaffen, Abfallströme zu stabilisieren oder sogar zu erhöhen, was den übergeordneten Zielsetzungen entgegenlaufen könnte.

Aus Sicht der LGU ist daher eine abgestimmte, grenzüberschreitende Abfallplanung erforderlich. Diese sollte sich an bestehenden Planungsinstrumenten, insbesondere der österreichischen Bundesabfallwirtschaftsplanung sowie entsprechenden Strategien in der Schweiz und Liechtenstein orientieren und die Kapazitäten bestehender und geplanter Anlagen gesamthaft berücksichtigen. Ziel muss es sein, Überkapazitäten zu vermeiden, die Abfallhierarchie konsequent umzusetzen und sicherzustellen, dass neue Anlagen nicht zu einer strukturellen Schwächung von Abfallvermeidungs- und Recyclingbemühungen führen.

Die LGU fordert daher eine transparente Darlegung der künftigen Abfallströme unter Berücksichtigung grenzüberschreitender Entwicklungen sowie eine Abstimmung mit bestehenden Anlagen, insbesondere der KVA Buchs. Zudem ist aufzuzeigen, wie die Planung mit den langfristigen Zielen der Abfallvermeidung und der Kreislaufwirtschaft in Einklang steht.

Luftschadstoffe

In der Stellungnahme des lufthygienischen Amtssachverständigen vom 20.01.2026 wird festgehalten, dass Liechtenstein und die Schweiz im gegenständlichen Verfahren nicht gemäss § 10 Abs. 10 UVP-G 2000 einzubeziehen sind. Dies basiert auf der Einschätzung, dass erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen aus lufthygienischer Sicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Unabhängig davon sind Emissionen im Sinne des Vorsorgeprinzips so weit zu begrenzen, wie dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Dieses Prinzip ist sowohl im europäischen Umweltrecht als auch im österreichischen Abfallwirtschaftsgesetz verankert.

Gerade im Bereich Feinstaub ist zu berücksichtigen, dass in der gesamten Region bereits heute eine erhöhte Vorbelastung besteht. Es ist daher ausdrücklich zu begrüssen, dass im vorliegenden Projekt bereits die abgesenkten Grenzwerte gemäss EU-Luftqualitätsrichtlinie welche ab 2030 gelten werden, zur Anwendung kommen sollen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die aktuellen Empfehlungen der WHO für Luftqualität deutlich unter den derzeit geltenden Immissionsgrenzwerten und auch unter den ab 2030 vorgesehenen Grenzwerten liegen. **Dies bedeutet, dass selbst bei Einhaltung der geltenden Grenzwerte gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.**

Vor diesem Hintergrund sind zusätzliche lufthygienische Verbesserungsmaßnahmen weiterhin erforderlich. Die LGU fordert daher, dass geprüft wird, ob über die vorgesehenen Massnahmen hinaus der Einsatz der bestverfügbaren Technik (BVT) oder weitergehende betriebliche Optimierungen möglich sind, um Luftschadstoffemissionen weiter zu reduzieren.

Zudem ist für die LGU nicht nachvollziehbar, dass teilweise Aussagen zur Immissionssituation getroffen werden, ohne dass belastbare Daten zur Vorbelastung vorliegen. Dies betrifft auch Schadstoffe bei denen relevante Zusatzbelastungen festgestellt wurden. Nach Auffassung der LGU sind gemäss § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d UVP-G 2000 die bestehenden Immissionsbelastungen zu erheben, sofern dies aufgrund der Art und Grösse des Vorhabens zumutbar ist. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall aus unserer Sicht gegeben.

Störfallvorsorge

Im Bereich der Störfallvorsorge sind im vorliegenden Projektunterlagen einzelne Aspekte, etwa zu Brand- und Explosionsschutz erkennbar berücksichtigt. Aus Sicht der LGU fehlt jedoch eine

konsistente und nachvollziehbare Gesamtdarstellung der Störfallrisiken und der daraus abgeleiteten Sicherheitsstrategie. Insbesondere ist nicht ersichtlich, ob eine umfassende Risikoanalyse durchgeführt wurde, die alle relevanten Störfallszenarien systematisch erfasst und bewertet. Dazu zählen unter anderem technische Ausfälle, menschliches Fehlverhalten, externe Einwirkungen sowie Kombinationen dieser Faktoren.

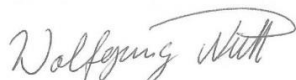
Aus unserer Sicht ist es erforderlich, sogenannte Worst-Case-Szenarien zu definieren und deren potenzielle Auswirkungen detailliert zu analysieren. Dies umfasst insbesondere auch grenzüberschreitende Auswirkungen, etwa durch die Ausbreitung von Schadstoffen in der Luft. Entsprechende Ausbreitungsrechnungen und Modellierungen sollten transparent dargestellt werden, um die potenzielle Betroffenheit der umliegenden Regionen nachvollziehbar beurteilen zu können.

Darüber hinaus erwarten wir ein klar strukturiertes Sicherheitskonzept, das präventive, technische und organisatorische Massnahmen umfasst. Dazu gehören unter anderem:

- geeignete Überwachungs- und Frühwarnsysteme,
- klare Alarm- und Einsatzpläne,
- abgestimmte Notfallkonzepte mit den zuständigen Behörden, auch über die Landesgrenzen hinweg,
- sowie regelmässige Überprüfung und Aktualisierung dieser Massnahmen.

Die LGU fordert daher, im Rahmen des UVP-Verfahrens eine vollständige und nachvollziehbare Darstellung der Risikoanalyse, der zugrunde gelegten Szenarien, der Ausbreitungsmodelle sowie der vorgesehenen Sicherheits- und Überwachungsmassnahmen vorzulegen. Nur so kann beurteilt werden, ob das Risiko für Mensch und Umwelt, insbesondere auch im grenzüberschreitenden Kontext, ausreichend minimiert ist.

Besten Dank im Voraus für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.



Wolfgang Nutt
Präsident



Elias Kindle
Geschäftsführer

Schaan, 22. April 2026